

MTA Dialog

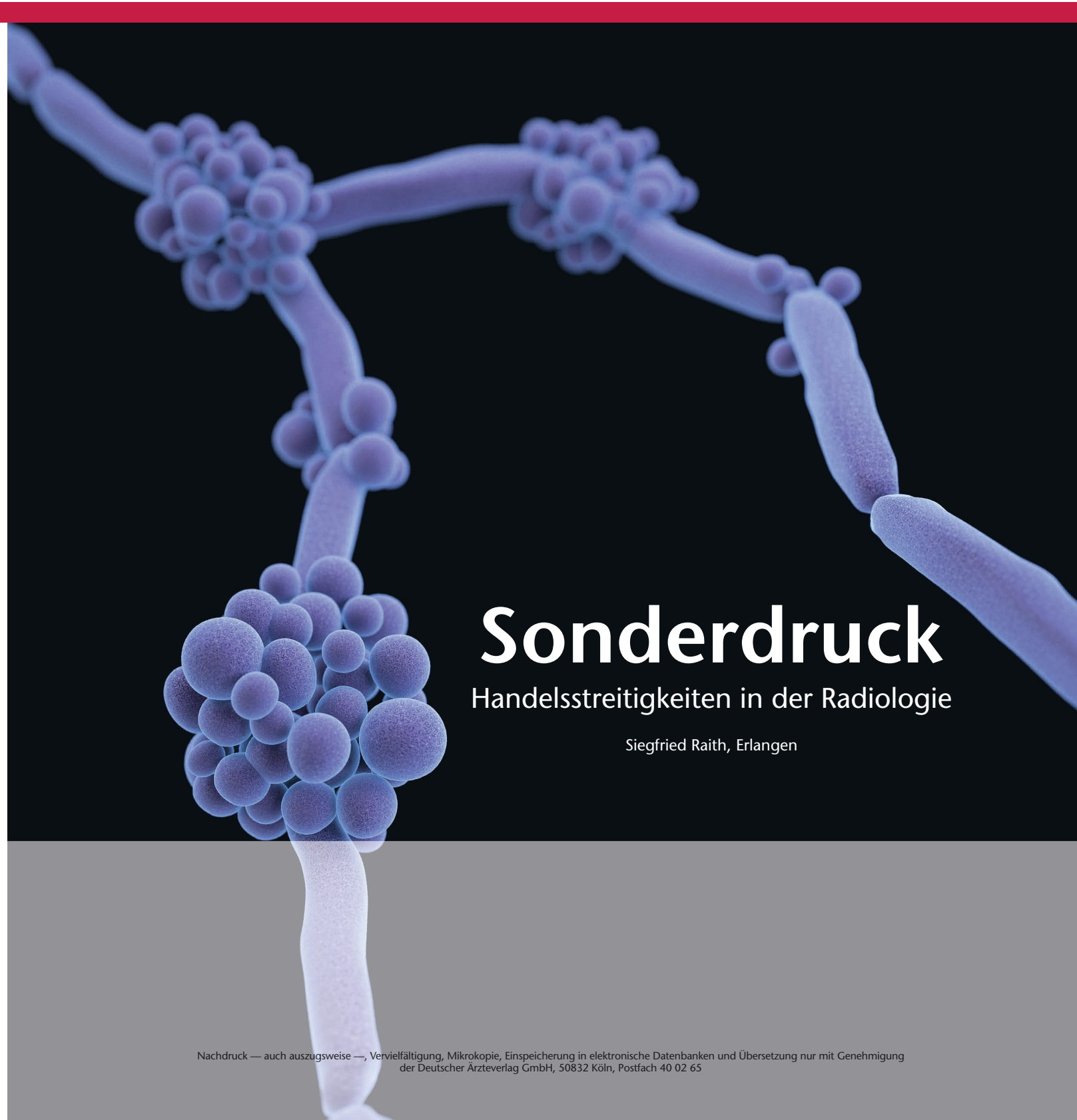
Die Fachzeitschrift der Technischen Assistenten in der Medizin

www.mta-dialog.de | www.dvta.de

50 Jahre
DVTA

Dachverband für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen
in der Medizin Deutschland e.V.

Oktober 2019 | 20. Jahrgang | 10



Sonderdruck

Handelsstreitigkeiten in der Radiologie

Siegfried Raith, Erlangen

Nachdruck — auch auszugsweise —, Vervielfältigung, Mikrokopie, Einspeicherung in elektronische Datenbanken und Übersetzung nur mit Genehmigung der Deutscher Ärzteverlag GmbH, 50832 Köln, Postfach 40 02 65

Handelsstreitigkeiten in der Radiologie

Siegfried Raith, Erlangen



© Andrey Popov – Fotolia

Hier sollen handelsrechtliche Streitigkeiten behandelt werden, die sich aus technischen Problemen an Systemen zur radiologischen Bildgebung (Röntgen, MRT und Nuklearmedizin) entwickeln können. Dieser kurze Überblick beschreibt die Eindrücke des Autors aus Gerichtsverfahren in diesem Technikbereich während einer etwa 30 Jahre langen Berufstätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger für Röntgendiagnostikanlagen.

Mit wem kann es Handelsstreit geben?

Der Betreiber einer radiologischen Einrichtung (Klinik oder niedergelassener Arzt) kann mit verschiedenen Parteien in handelsrechtlichen Streit geraten. Die häufigsten Fälle betreffen Differenzen mit der Lieferfirma der Geräte oder mit den Firmen für Wartung, Reparatur oder technische Aufrüstung der Systeme bezüglich der Funktion der Geräte und der Qualität der ausgeführten Arbeiten. Es kann aber auch passieren, dass ganz fachfremde Firmen für Dienste wie Transport, Reinigung, Heizung oder Malerarbeiten versehentlich Schäden an den Geräten verursachen. Dann wird der Streit um die Reparaturkosten meistens mit der betreffenden Haftpflichtversicherung ausgefochten. Gelegentlich gibt es Streit mit Versicherungsgesellschaften, bei denen der Betreiber seine Anlage gegen diverse Arten von Schäden versichert hat (zum Beispiel sogenannte Elektronikversicherung). Die Leistungspflicht der Versicherung hängt dann von der technischen Beurteilung der Schadenursache ab.

In allen solchen Fällen ergibt sich der Streit aus der unterschiedlichen Beurteilung von technischen Sachverhalten durch die beiden Streitparteien. Immer aber steht ein Geldbetrag im Raum, der von der einen Partei gefordert und von der anderen Partei nicht in dieser Höhe geleistet werden möchte.

Der übliche Fortgang der Ereignisse

Die Partei mit der finanziellen Forderung wird nach eigenen fruchtlosen Versuchen zum Zahlungserhalt einen Rechtsanwalt mit der Formulierung der Ansprüche beauftragen. Die Gegenpartei wird sehr bald die Kommunikation in dieser Angelegenheit ebenfalls nur noch über ihren eigenen Rechtsanwalt führen. Rechtsanwälte sind eine große Hilfe für die Geltendmachung eigener und zur Abwehr fremder Ansprüche, sie tragen aber meistens nicht zur Beilegung eines Streites bei. Stattdessen landet solch ein handelsrechtlicher Streit mit technischer Ursache üblicherweise bei dem zuständigen Landgericht, Abteilung Handelssachen. Fast immer wird ein Einzelrichter mit dem Fall beauftragt; eine Gerichtsverhandlung mit Beisitzern müsste extra beantragt werden.

Ein Kläger oder Beklagter mit wenig Gerichtserfahrung könnte der Meinung sein, dass sich nunmehr das Gericht intensiv um die Frage kümmern wird, ob die Forderung aus der Klageschrift berechtigt ist oder nicht, um baldmöglichst darüber ein Urteil fällen zu können. Das trifft sicherlich bei so einfach gelagerten Fällen zu, bei denen der Richter aus eigener Kenntnis und juristischer Überlegung ein Urteil fällen und sicher begründen kann. Das kommt bei handelsrechtlichen Streitigkeiten mit technischem Hintergrund aber kaum vor.

Handelsstreit vor Gericht mit technischem Klärungsbedarf

Wenn von den Parteien in der Klageschrift oder in der Klageerweiterung technische Sachverhalte und deren Bewertungen aus der radiologischen Technik angeführt werden, dann wird allein deren Verständnis den Erfahrungshorizont eines Richters übersteigen. Des-

halb wird er mit den Streitparteien gemeinsam eine Liste von technischen Behauptungen und Fragen aufstellen, das heißt, einen sogenannten Beweisbeschluss formulieren, und darüber von einem technischen Sachverständigen ein Gutachten erstellen lassen, das dann als Sachverständigenbeweis gilt.

Ein solches technisches Gerichtsgutachten soll so ausgearbeitet sein, dass es die angesprochenen technischen Fragen für das Gericht zumindest gut erklärt und die technischen Beurteilungen des Sachverständigen nachvollziehbar macht. Durch das Gutachten wird meistens auch den Streitparteien die Sachlage klarer, aber darum geht es nicht in erster Linie. Das Gutachten soll vor allem eine Beurteilungshilfe für das Gericht sein.

Durch das Lesen des Sachverständigengutachtens wird der Richter natürlich nicht zu einem technischen Experten; er lernt bestenfalls technisch etwas dazu und kann die Folgerungen des Sachverständigen nachvollziehen und findet die Bewertungen im Gutachten entweder sehr glaubhaft oder auch nur ziemlich oder einigermaßen glaubhaft. Seine Glaubenssicherheit wird etwa zwischen 90 % und 50 % liegen. Der Richter kann sich aber niemals ganz sicher sein, dass nicht ein anderer Gutachter ihm auch etwas anderes und im Extremfall sogar das Gegenteil hätte glaubhaft machen können. Dieser Vorbehalt ist auch sehr vernünftig, weil niemand den Behauptungen anderer hundertprozentig Glauben schenken sollte, falls er diese nicht selbst beurteilen kann.

Daraus folgt als höhere Einsicht, dass ein Richter bei einem technischen Handelsstreit darauf bedacht sein wird, keinesfalls ein falsches Urteil und möglichst auch kein anfechtbares Urteil zu fällen. Das erreicht er nur, indem er gar kein Urteil fällt. Und genau das ist offenbar die Strategie vieler Gerichte. Ein Urteil wird möglichst so lange hinausgezögert, bis die Parteien selbst erkennen, dass es für sie am besten sein wird, wenn sie sich auf einen Vergleich einigen. Damit wäre dann der Streitfall endgültig erledigt, weil die Klage zurückgezogen würde. Es könnte weder Berufung noch Widerspruch geben, der Fall würde nie wieder aufgerollt und der Richter könnte wegen des nicht vorhandenen Urteils auch nichts falsch gemacht haben. Eine solche Lösung eines Handelsstreites durch Rücknahme der Klage ist aus Sicht der permanent überlasteten Gerichte wünschenswert.

Die im vorigen Absatz beschriebene Verfahrensweise ist nach der Erfahrung des Autors die Regel, auch wenn es in einzelnen Fällen manchmal doch zu einem Urteil kommt. Meistens erklärt aber der Richter bei der letzten mündlichen Verhandlung nochmals beiden Parteien eindringlich, dass er sich bezüglich eines Urteils noch nicht sicher sei und dass das Verfahren wegen diverser und von ihm nur angedeuteter Argumente sowohl für die eine als auch für die andere Partei verloren gehen könnte. Die Absicht ist dabei ganz offensichtlich, die Parteien doch noch zu der Einsicht zu bringen, dass ein Vergleich für jede Partei noch besser und sicherer sei als ein vages Hoffen auf ein günstiges Urteil.

Die Wirkungen eines Gerichtsstreits

Ein handelsrechtlicher Gerichtsstreit auf dem Gebiet der Radiologie dauert immer mehrere Jahre. 5 bis 8 Jahre sind keine Seltenheit. Das kostet viel Geld, Mitwirkung der Parteien und Nerven. Dabei fallen die Gerichtskosten weniger ins Gewicht als die Kosten für Rechtsanwälte, Gutachter und eigene Mitarbeiter.

Es kommt noch hinzu, dass die streitgegenständlichen Geräte während des laufenden Gerichtsverfahrens oftmals nicht oder nicht voll genutzt werden können. Der Wertverlust für die Geräte in dieser Zeit kann alle anderen Kosten noch übersteigen.

Wie das Verfahren auch ausgeht, ob schließlich durch Vergleich oder Urteil, allein durch die lange Dauer haben beide Parteien erhebliche Kosten. Ein langer Gerichtsstreit macht die Streitparteien auch nicht zu Freunden, sodass deren Geschäftsbeziehung anschließend normalerweise zerstört ist.

Handlungsempfehlung bei technischen Streitigkeiten

Es ist unvermeidlich, dass es im Bereich der radiologischen Technik zu Handelsstreitigkeiten verschiedenster Art und Ursachen kommt. Die potenzielle Klägerseite muss jeweils mit ihrem Rechtsbeistand beraten, ob es wichtige Fristen zu wahren gilt. In diesen Fällen muss tatsächlich vorsorglich Klage erhoben werden. Allerdings darf der Kläger von vornherein nicht annehmen, dass ihm das angerufene Gericht in absehbarer Zeit zur Klärung und Auflösung seines Handelsstreites verhelfen würde. Darum muss er sich von Anfang an selbst kümmern. Wenn eine Klage noch nicht zwingend erforderlich ist, sollte damit noch abgewartet werden. Die Möglichkeit einer Klage und eines daraus folgenden zermürbenden Gerichtsverfahrens muss aber im Hintergrund immer beiden Parteien als Drohung bewusst bleiben, damit es überhaupt auf beiden Seiten eine Bereitschaft zur außergerichtlichen Einigung gibt.

Aus der Erkenntnis heraus, dass im Falle eines Gerichtsverfahrens die Streitparteien ohnehin irgendwann zu einem finanziellen Vergleich gedrängt werden, sollten die Parteien schon vor dem Gang zum Gericht eine solche Einigung anstreben. Falls eine Klage unvermeidlich ist, sollte das Gerichtsverfahren aber frühestmöglich für den Versuch einer außergerichtlichen Einigung unterbrochen werden. Als günstig erscheint der Zeitpunkt, wenn Klageschrift und Klageerwiderung vorliegen und eventuell nach einer ersten mündlichen Verhandlung mit dem Gericht zusammen der Beweisbeschluss für einen Sachverständigenbeweis formuliert wurde. Die Suche nach einem geeigneten Sachverständigen und dessen Beauftragung kann noch unterbleiben. Falls das nachfolgend beschriebene Einigungsverfahren misslingen sollte, kann dieser Auftrag immer noch nachgeholt werden.

Technisch veranlasste Streitigkeiten können nur behoben werden, wenn die technischen Streitfragen zuvor offen, sachlich und ausführlich zwischen den Parteien diskutiert worden sind. Das gelingt am besten unter Mithilfe eines technischen Experten für radiologische Technik. Wenn schon beide Parteien für solche Klärungsgespräche bereit sind, kann der technische Experte ein überparteilicher Gesprächsmoderator sein. Diese Funktion wird als „Sachverständiger Mediator“ bezeichnet. In dem Fall, dass ein bereits laufendes Gerichtsverfahren zum Zweck einer außergerichtlichen Einigung unterbrochen wird, ist dafür die Zustimmung beider Parteien nötig. Daher wird auch hier der Vorgang „Mediation“ genannt.

Gehen die Verständigungsbemühungen jedoch zunächst nur von einer der Streitparteien aus, dann übernimmt der technische Experte die Aufgabe einer Vermittlung zwischen den Parteien durch technische und kommerzielle Einzelgespräche mit entsprechendem Verhandlungsauftrag. Diese Funktion wird „Sachverständiger Vermittler“ genannt. Beide Funktionen sind einander sehr ähnlich, der

„Mediator“ arbeitet im Auftrag beider Parteien, der „Vermittler“ im Auftrag nur einer Partei, aber mit demselben Ziel und mit beinahe derselben Methodik.

Eine solche Vermittlungsaufgabe kann im Prinzip jedem technischen Experten für radiologische Technik übertragen werden, er muss nicht unbedingt Sachverständiger dafür sein. Erforderlich ist neben den technischen Kenntnissen ein gewisses Geschick bei der Führung technischer und kommerzieller Gespräche. Das Wichtigste aber ist das Vertrauen beider Parteien in diese Person, die übertragene Aufgabe unparteiisch erfüllen zu können. Deshalb sollte dieser Vermittler mit keiner der beiden Parteien eine engere wirtschaftliche oder persönliche Beziehung haben.

Vergleich von Kosten und Zeit für Gerichtsstreit und Mediation

Für eine überschlägige Kostenbetrachtung soll ein handelsrechtlicher Streit mit einem Streitwert von 100.000,00 Euro angenommen werden. Die Anwalts- und Gerichtskosten für die erste Instanz sind schnell ermittelt. Verschiedene Internetseiten (zum Beispiel www.anwaltverein.de) bieten einen Prozesskostenrechner an. Die Rechtsanwälte beider Parteien erhalten je 4.495,23 Euro, die Gerichtskosten betragen 3.078,00 Euro, sodass man als Gesamtkosten 12.068,46 Euro erhält. Nicht enthalten sind hier aber die Kosten für Zeugen, Gutachter, Auslagen (zum Beispiel Fahrtkosten) sowie die individuellen Kosten, die bei den Parteien durch das Verfahren im eigenen Hause entstehen.

Trotzdem könnte man diese in der Höhe festgesetzten Gebühren als recht erträglich ansehen, insbesondere wenn man selbst glaubt, bei Gericht am Ende zu obsiegen, sodass dann alle Rechtsanwaltsgebühren und die Gerichtskosten von der Gegenseite zu tragen wären. Das ist aber ein Trugschluss, weil es erstens bei technisch begründeten Handelsstreitigkeiten fast nie ein vollständiges Obsiegen gibt, weil zweitens die hier angeführten Gebühren bei Weitem nicht die einzigen Kosten sind und weil es drittens ein Urteil vermutlich erst nach langen Jahren geben wird, vielleicht auch erst in einer zweiten Instanz mit zusätzlichen Kosten. Im Falle der Mediation nach Beginn des Gerichtsverfahrens wären die Rechtsanwälte beider Parteien in die Gespräche mit einzubeziehen. Es kämen Kosten für die Rechtsanwälte noch hinzu, weil die Teilnahme an einem Mediationsverfahren in dem Pauschalbetrag von 4.495,23 Euro nicht enthalten ist. Die Kosten für den Mediator teilen sich auf in die Vergütung der reinen Arbeitszeit und in einen Pauschalbetrag in Abhängigkeit vom Streitwert, der manchmal unabhängig vom Ausgang des Mediationsverfahrens und manchmal nur bei gelungener Einigung als sogenannte Einigungsgebühr fällig wird. Falls die Einigungsgebühr nach RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) berechnet wird, beträgt sie 2.254,50 Euro bei einem Streitwert von 100.000,00 Euro. Die Stundensätze liegen bei etwa 150,00 Euro bis 200,00 Euro pro Stunde. Im Falle der sogenannten Sachverständigen Mediation kommt außerdem hinzu, dass sich der Mediator bereits vor den Mediationsgesprächen eingehend mit dem technischen Streitfall vertraut machen muss, sodass er sich zu allen technischen Streitfragen selbst eine Meinung bilden kann. Das ist etwa so viel Arbeit, wie ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger für ein Gutachten hätte, abzüglich der reinen Niederschrift des Gutachtens, weil ein solches nicht vorgelegt wird. Als groben Schätzwert kann man etwa 10.000,00 Euro an Kosten für den Mediator bei obigem Streitwert rechnen.

Wesentlich kostengünstiger wird das Verfahren, wenn noch keine Klage eingereicht wurde. Dann kann von einer der Parteien ein Sachverständiger Vermittler beauftragt werden. Die Stundensätze liegen mit 100,00 Euro bis 150,00 Euro etwas niedriger. Wesentlich ist aber, dass die Einbeziehung von Rechtsanwälten bei dem Verständigungsversuch im Ermessen der Streitparteien liegt, also auch unterbleiben kann. Die Gesamtkosten für den Sachverständigen Vermittler werden bei etwa 8.000,00 Euro liegen, wobei die Gebühren für Rechtsanwälte und Gericht entfallen könnten.

Der wirklich große Unterschied bei dem Vergleich zwischen einem Gerichtsverfahren und dem Versuch einer außergerichtlichen selbstbestimmten Einigung der Parteien liegt in der dafür erforderlichen Zeit. Während das Gerichtsverfahren viele Jahre erfordert, ist ein Mediationsverfahren oder Verfahren der Sachverständigen Vermittlung nach wenigen Monaten beendet. Wenn nach etwa 3 Monaten keine Einigung erzielt werden konnte, dann muss der Verständigungsversuch als gescheitert gelten. Dann sind natürlich auch die hierfür aufgewandten Kosten verloren. Eine außergerichtliche Streitbeilegung kann nur gelingen, wenn beide Parteien etwas Einsicht und Verständigungswillen aufbringen.

Was haben die MTA mit dieser Thematik zu tun?

Glücklicherweise haben MTA und speziell die MTRA selbst keine Handelsstreitigkeiten im Bereich der radiologischen Technik. Trotzdem können sie sich dank ihrer Fachkenntnis und betrieblichen Funktion bei derartigen Handelsstreitigkeiten sehr nützlich machen. Sie können dazu beitragen, dass die oben beschriebene unsinnige Vernichtung von Vermögenswerten durch lang andauernde Gerichtsverfahren unterbleibt oder irgendwann gestoppt wird. Das Assistenzpersonal wird immer genauestens darüber Bescheid wissen, mit welcher Firma und aus welchem Grund der eigene Arbeitgeber oder manchmal auch andere Betreiber bezüglich technischer Probleme im Streit liegen. Andererseits wird der Betreiber einer radiologischen Einrichtung seinen Radiologieassistenten fachlich und persönlich Vertrauen entgegenbringen, sodass ein Hinweis von dieser Seite über die Möglichkeit sachverständiger, außergerichtlicher Streitbeilegung auf ein offenes Ohr treffen müsste.

Mit dem vorliegenden Artikel soll dieser Personenkreis ermuntert werden, den Arbeitgebern bei gegebenem Anlass eine „Sachverständige Mediation oder Vermittlung“ zur Streitbeilegung vorzuschlagen. Diejenige Person, von der jeweils die erste wirksame Anregung zur außergerichtlichen Beilegung eines Handelsstreites ausgeht, erfüllt hierfür die wichtigste Aufgabe und leistet damit ihrem Arbeitgeber einen wertvollen Dienst. ■



DR.-ING. SIEGFRIED RAIETH

Sachverständiger Mediator
für Handelsstreitigkeiten
91056 Erlangen
Wildentenweg 6
Tel.: 09135 1513
Mobil: 0172 8624928
Kontakt: siegfried.raith@t-online.de
Internet: www.copyraith.de